



Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand

Fragen und Antworten

Stand: 23.2.2011

Frage	Antwort
1. Allgemeinverbindlichkeit	
Wie kann ein Berufsbildungsfonds für allgemeinverbindlich erklärt werden und von wem?	Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds von Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag hin für eine Branche für allgemeinverbindlich erklären kann. Der Bundesrat hat bereits über 20 Berufsbildungsfonds für allgemeinverbindlich erklärt.
Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), Art. 60 (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.10) http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_10/index.html Verordnung über die Berufsbildung (BBV), Art. 68 (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.101) http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_101/index.html
Wo kann der Beschluss des Bundesrates für den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand eingesehen werden?	Der Bundesratsbeschluss ist in folgenden Publikationen veröffentlicht worden: - Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 9 (2012) - Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 41 (2012)
Wann ist der Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand in Kraft gesetzt worden?	Am 6. Februar 2012 hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand für allgemeinverbindlich zu erklären. Dieser Entscheid ist am 1. März 2012 in Kraft getreten.
2. Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds	
Was ist der Sinn und Zweck des für allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds?	Neu leisten alle Betriebe der Branche – sowohl Verbands- als auch Nichtverbandsmitglieder – einen angemessenen Beitrag an die Grundbildung. Dies ist fair und verteilt die Kosten für die Nachwuchsförderung gerecht auf alle Betriebe der Branche. Dank des Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand stehen der beruflichen Grundbildung (Lehre) mehr Mittel zur Verfügung. Dadurch können die Qualität und das Angebot der Berufsbildung verbessert werden. Von gut ausgebildeten Nachwuchskräften profitieren letztlich alle Betriebe der Branche.
3. Fragen zur Verwendung der Gelder	
Was geschieht mit den Geldern, die in den Berufsbildungsfonds fliessen?	Der Fonds erbringt Leistungen in der beruflichen Grundbildung: Dank neuer Projekte kann ein noch höherer Qualitätsstandard in der Berufsbildung erreicht werden.



	Die genaue Verwendung der Gelder ist in Art. 7 des Reglements über den Berufsbildungsfonds festgelegt. Zu den konkreten Leistungen gehören: Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, Entwicklung und Aktualisierung der Unterrichtsmaterialien und des Unterrichtsangebotes, Qualitätssicherung, Nachwuchswerbung und -förderung, administrative Unterstützung der Lehrbetriebe, Teilnahme an Berufsmessen, Verbilligung von Branchenkursen, Lehrstellenförderung usw.
Profitieren auch Nichtverbandsmitglieder von den Leistungen des Fonds?	Ja. Die Leistungen stehen im selben Masse Verbandsmitgliedern und Nichtverbandsmitgliedern zu.
Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	Die Fondsrechnung wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft (Reglement, Art. 15). Der Fonds untersteht zusätzlich der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT (Reglement, Art. 16). Das BBT erhält eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht.
4. Fragen zum Geltungsbereich und zur Beitragspflicht und -höhe	
Wo gilt der Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand?	Der Fonds gilt für die ganze Schweiz (Reglement, Art. 3).
Wie weiss ich, ob mein/unser Betrieb vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	Grundsätzlich haben alle Betriebe, die Dienstleistungen im Bereich Treuhand und Immobilien-Treuhand erbringen, einen Ausbildungsbeitrag zu leisten (Reglement, Art. 4). Beitragspflichtig sind alle Betriebe oder Betriebsteile, bei denen die folgenden Tätigkeiten mehr als 50 Prozent des jährlichen Umsatzes ausmachen: <ul style="list-style-type: none">• Buchführung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts¹, Swiss GAP FER und anderen Rechnungslegungsrichtlinien• Steuerberatung• Führung der Personaladministration• Führung des Inkasso• Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung• Verwaltung von Stockwerkeigentum• Gründung und Führung von Gesellschaften auf Mandatsbasis• Wirtschaftsprüfung• Vermittlung von Liegenschaften
Wie wird mein Beitrag ermittelt?	Die Höhe des Ausbildungsbeitrages richtet sich nach der Anzahl Beschäftigter im Betrieb. Der Beitrag wird aufgrund einer

¹

SR 220



	Selbstdeklaration berechnet. Diese hat jeder Betrieb jedes Jahr einzureichen.
Wie hoch ist der Beitrag pro Jahr?	<ul style="list-style-type: none">• Kat. A (Betriebe mit 1-15 Mitarbeitenden): CHF 200.-• Kat. B (Betriebe mit 16 bis 50 Mitarbeitenden): CHF 400.-• Kat. C (Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitenden): CHF 1000.-
Was ist, wenn ich die Deklaration nicht einreiche, verweigere oder offensichtlich falsch deklariere?	Erfolgt die Deklaration nicht oder ist sie offensichtlich falsch, so wird das Unternehmen nach Ermessen eingeschätzt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, mit entsprechenden Belegen den Gegenbeweis zu erbringen.
Was ist zu tun, wenn man nicht zur Branche gehört, aber trotzdem eine Rechnung erhalten hat?	Teilen Sie dies bitte umgehend der Fondskommission schriftlich mit und belegen Sie Ihren Standpunkt mit einem Auszug aus dem Handelsregister. <i>Anschrift:</i> Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand, Fondskommission, Geschäftsstelle BBF OKGT, Josefstrasse 53, Postfach 1169, 8031 Zürich
Wie kann man sich von der Beitragspflicht befreien?	Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ein begründetes schriftliches Gesuch einreichen. <i>Anschrift:</i> Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand, Fondskommission, Geschäftsstelle BBF OKGT, Josefstrasse 53, Postfach 1169, 8031 Zürich
Mein Betrieb zahlt bereits in einen kantonalen Berufsbildungsfonds ein. Bin ich dadurch von der Beitragspflicht zum Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand befreit?	Auch wenn Sie in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahlen, unterstehen Sie der Beitragspflicht beim Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand. Es gilt aber der Grundsatz, wonach niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt. Dies stellen wir durch Absprachen mit den kantonalen Berufsbildungsfonds sicher. In den Kantonen, in denen sich Leistungen der beiden Fonds überschneiden, reduziert sich Ihr Ausbildungsbeitrag an den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand. Die Höhe der Reduktion entspricht den sich überschneidenden Leistungen, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. In den Kantonen, in denen sich keine Leistungen überschneiden, gilt es, den vollständigen Ausbildungsbeitrag an den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand zu leisten.
5. Spezifische Fragen zur Beitragspflicht	
Ich bin selbstständig und beschäftige keine Arbeitnehmer/-innen. Bin ich trotzdem beitragspflichtig?	Ja. Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig (Reglement, Art. 8 Abs. 3). Sie haben einen Ausbildungsbeitrag von CHF 200.- zu leisten.



<p>Sind alle Mitarbeitenden in meinem Betrieb für die Höhe des Ausbildungsbeitrages relevant?</p>	<p>In der Selbstdeklaration sind sämtliche Mitarbeitende aufzuführen, die branchentypische Tätigkeiten ausführen. Darunter fallen gemäss Artikel 5 des Reglements:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Kaufmann/Kauffrau in der Branche Treuhand und Immobilien-Treuhand2. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als:<ul style="list-style-type: none">• dipl. Treuhandexperte/Treuhandexpertin• dipl. Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin• dipl. Steuerexperte/Steuerexpertin• dipl. Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling• Treuhänder/Treuhänderinnen mit eidg. Fachausweis• Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis• Immobilienvermarkter/Immobilienvermarkterin mit eidg. Fachausweis• dipl. Immobilien-Treuhänder/Immobilien-Treuhänderin3. Personen ohne Abschlüsse, die folgende Leistungen erbringen<ul style="list-style-type: none">• Buchführung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts², Swiss GAP FER und anderen Rechnungslegungsrichtlinien• Steuerberatung• Führung der Personaladministration• Führung des Inkasso• Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung• Verwaltung von Stockwerkeigentum• Gründung und Führung von Gesellschaften auf Mandatsbasis• Wirtschaftsprüfung• Vermittlung von Liegenschaften <p>Lernende sowie Personal, das branchenuntypische Tätigkeiten (z.B. Reinigungsarbeiten, Empfang) erbringt, sind nicht beitragspflichtig und somit in der Selbstdeklaration nicht anzugeben.</p>
<p>Sind Teilzeitmitarbeiter/-innen auch beitragspflichtig?</p>	<p>Ja. Teilzeitstellen sind auf Vollzeitstellen umzurechnen und in der Selbstdeklaration anzugeben.</p>



Müssen auch Betriebe in den Fonds einzahlen, die keine Lernenden ausbilden?	Ja. Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Betriebe. Nur dadurch stehen genügend gut ausgebildete Nachwuchskräfte zur Verfügung.
Müssen auch Betriebe in den Fonds einzahlen, die Lernende ausbilden?	Ja. Ausbildende Betriebe unterstehen der Beitragspflicht. Sie profitieren aber konkret von den Leistungen des Fonds. Zum Beispiel durch Beratung bei der Lernenden-Ausbildung sowie durch Vergünstigung der überbetrieblichen Kurse, die die Ausbildung im Betrieb durch Branchenwissen ergänzen.
Müssen auch Betriebe einzahlen, die noch nie Leistungen eines Verbandes beansprucht haben?	Ja. Die Beitragspflicht gilt unbeschränkt für alle Betriebe der Branche Treuhand und Immobilien-Treuhand.
Müssen Verbandsmitglieder ebenfalls bezahlen?	Ja. Die Beitragspflicht gilt unbeschränkt für alle Betriebe der Branche Treuhand und Immobilien-Treuhand.
Kann ich den Ausbildungsbeitrag vom Lohn meiner Mitarbeitenden abziehen?	Nein, dies ist nicht zulässig. Es handelt sich um einen reinen Arbeitgeberbeitrag.
Was ist, wenn ich als «Mischbetrieb» von zwei verschiedenen Fonds eine Rechnung erhalte?	Beim Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand sind alle Betriebe oder Betriebsteile beitragspflichtig, die mehr als 50 Prozent ihres jährlichen Umsatzes mit typischen Tätigkeiten der Branche Treuhand und Immobilien-Treuhand erbringen (siehe die oben aufgeführte Liste der Tätigkeiten). Dies unabhängig davon, ob sie schon eine Rechnung eines anderen Fonds erhalten haben.
Ich habe meinen Betrieb innerhalb des Beitragsjahres aufgelöst. Bin ich pro rata temporis beitragspflichtig?	Nein. Mit der Auflösung des Betriebes erlischt auch die Beitragspflicht für das entsprechende Jahr. Teilen Sie die Auflösung Ihres Betriebes bitte umgehend der Fondskommission schriftlich mit und belegen Sie dies mit einem Auszug aus dem Handelsregister. <i>Anschrift:</i> Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand, Fondskommission, Geschäftsstelle BBF OKGT, Josefstrasse 53, Postfach 1169, 8031 Zürich
6. Leitung des Fonds	
Wer führt den Fonds?	Hinter dem Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand steht der Verein BBF OKGT. Dieser wird von der Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/Immobilien (OKGT) getragen. Hinter der OKGT stehen die Trägerorganisationen TREUHAND I SUISSE, Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT Schweiz), Treuhand-Kammer und Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI).
Wie setzt sich die Fondskommission zusammen?	Die Fondskommission setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes des Vereins BBF OKGT zusammen.



7. Weiter gehende Fragen (Ansprechpersonen)	
Wo finde ich zusätzliche Informationen?	www.bildungsfonds.ch
An wen kann ich mich mit spezifischen Fragen wenden?	Hotline 044 271 18 88
Wie lautet die Postadresse?	Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilien-Treuhand Geschäftsstelle BBF OKGT Josefstrasse 53 Postfach 1169 8031 Zürich

Die Fragen und Antworten werden ständig erweitert und erneuert. Die neuesten relevanten Fragen finden Sie jeweils auf www.bildungsfonds.ch.